

RESOLUTION

Fachkräfte-Zukunft sichern: Weiterbildung von Psychotherapeut*innen im Berliner Landeskrankenhausgesetz verankern

-Einstimmig verabschiedet auf der 82. Delegiertenversammlung am 13.9.2022-

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG) hat der Gesetzgeber eine neue Struktur der die Ausbildung und Weiterbildung von Psychotherapeut*innen geschaffen.

Die Ausbildung der Psychotherapeut*innen erfolgt nun in einem Approbationsstudium. Daran schließt sich eine fünfjährige berufsbegleitende Weiterbildung in einem Gebiet an. Damit sind Ausbildung und Weiterbildung von Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen gleich aufgebaut.

Ein wichtiger, mindestens 2-jähriger Teil der Weiterbildung von Psychotherapeut*innen wird in der stationären Versorgung stattfinden. Um eine Refinanzierung dieser Weiterbildung für Kliniken in Berlin in Entgeltverhandlungen zu unterstützen, ist es notwendig, dass Kliniken auf einen gesetzlichen Auftrag zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen verweisen können.

Das Berliner Landeskrankenhausgesetz (LKG) sieht in § 28 vor:

„Krankenhausträger haben sicherzustellen, dass insbesondere dem ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Personal die fachbezogene Fortbildung ermöglicht wird.“

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin weist eindringlich darauf hin, dass LKG § 28 in folgender Form verändert werden muss:

§ 28 – Fort- und Weiterbildung

(1) Krankenhausträger haben sicherzustellen, dass insbesondere dem ärztlichen, **psychotherapeutischen**, sowie pflegerischen und therapeutischen Personal nach Krankenhausfinanzierungsgesetz die fachbezogene **Fort- und Weiterbildung** ermöglicht wird.

(2) **Krankenhäuser schaffen dazu im Rahmen ihres Versorgungsauftrags die Voraussetzungen zur Durchführung der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und stellen die dazu notwendigen Weiterbildungsstellen zur Verfügung.**

Diese Veränderung ist dringend notwendig, um die Durchführung der stationären Weiterbildung von Psychotherapeut*innen in Krankenhäusern sicherzustellen und somit die Zukunft der psychotherapeutischen Versorgung sicherzustellen!